

Erläuterungen zum Antrag auf Wohngeld (Mietzuschuss)



Rheinland-Pfalz

– Die Randnummern beziehen sich auf die im Antrag gekennzeichneten Fragen –

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

diese Erläuterungen sollen Ihnen beim Ausfüllen Ihres Antrages, der formelle und materielle Voraussetzung für den Anspruch auf Wohngeld ist, eine Hilfe sein.

Alleinstehende Wehrpflichtige für die Dauer des Grundwehrdienstes und ihnen gleichgestellte Personen, wie z.B. Zivildienstleistende sind nicht antragsberechtigt auf einen Mietzuschuss.

Vom Wohngeldbezug ausgeschlossen sind ferner auch alleinstehende Auszubildende, die dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen zur Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch haben oder im Falle eines Antrages hätten. Das gilt auch dann, wenn Leistungen zur Förderung der Ausbildung nur deshalb nicht gezahlt werden, weil das eigene Einkommen oder das der Eltern die zulässigen Höhe überschreitet.

Vom Familienhaushalt nur vorübergehend abwesende Familienmitglieder können ebenfalls keinen eigenständigen Anspruch auf Wohngeld für die von ihnen genutzte Wohnung geltend machen.

Zu den ausgewählten Fragen im Antrag:

- ① **Familienmitglieder** sind die Antragstellerin/der Antragsteller und folgende Angehörige:
- Ehegatte,
 - Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel,
 - Geschwister, Tante, Onkel, Nichte, Neffe,
 - Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder,
 - Schwägerin, Schwager und deren Kinder, Nichte und Neffe des Ehegatten,
 - Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

Familienmitglieder rechnen zum Haushalt, wenn sie mit der Antragstellerin/dem Antragsteller eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen, d. h., wenn sie Wohnraum gemeinsam bewohnen und sich ganz oder teilweise gemeinsam mit dem täglichen Lebensbedarf versorgen.

Auch **vorübergehend abwesende** Familienmitglieder rechnen zum Familienhaushalt. Vorübergehend abwesend sind Familienmitglieder, für die die Familie weiterhin der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen ist, selbst wenn sie eigenen Wohnraum haben. Vorübergehend abwesend sind in der Regel Personen die Trennungentschädigung erhalten und Personen, die sich außerhalb in der Ausbildung oder zum Studium befinden (soweit sie keine erkennbaren Entscheidungen getroffen haben, dass sie nicht wieder in den Familienhaushalt zurückkehren), sowie Seeleute, Kranke in Krankenhäusern und Heilanstalten, auch Inhaftierte, deren Aufenthalt zeitlich begrenzt ist.

Es sind auch Personen anzugeben, die mit der Antragstellerin/dem Antragsteller eine **Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft** führen, ohne Familienmitglied zu sein. Eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft setzt ein gemeinsames Bewohnen zumindest einzelner Wohnräume sowie eine gemeinsame Versorgung mit dem täglichen Lebensbedarf voraus.

Wurde ein Antrag auf eine der unter Buchstabe (A) genannten Sozialleistungen abgelehnt, haben Sie die Möglichkeit, rückwirkend einen Antrag auf Wohngeld zu stellen. Eine **rückwirkende Wohngeldbewilligung** kann erfolgen, wenn der Wohngeldantrag **vor Ablauf** des auf die Kenntnis der Ablehnung folgenden Kalendermonats gestellt wird.

- ② **Antragsberechtigt** ist in jedem Falle derjenige, der den Mietvertrag/die Nutzungsvereinbarung abgeschlossen hat. Das gilt auch dann, wenn diese Person nach Buchstabe (A) selbst vom Wohngeld ausgeschlossen ist.
Haben mehrere Familienmitglieder den Mietvertrag unterschrieben, ist das Familienmitglied mit den höchsten Einkünften (Haushaltsvorstand) antragsberechtigt.
- ④ Hier ist anzugeben, wenn Sie unmittelbar **zweckbestimmte Leistungen** erhalten, die dazu bestimmt sind, die Miete für den Wohnraum ganz oder teilweise zu decken. Neben Leistungen aus öffentlichen Kassen geben Sie bitte auch an, wenn derartige Zuschüsse von Anderen, z.B. dem Arbeitgeber oder anderen Personen gezahlt werden.
- ⑤ Wird der Wohnraum von Personen mitbewohnt, die nicht zum Haushalt des Antragstellers rechnen und keine **Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft** mit ihm führen, kann nur die anteilige Miete berücksichtigt werden.
- ⑨ Zum wohngeldrechtlichen **Einkommen** gehören grundsätzlich alle positiven Einkünfte (Brutto abzüglich der Werbungskosten) im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Dies sind:
- Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit (z.B. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen),
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen aus Sparguthaben, Ausschüttungen aus Wertpapieren),
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (jedoch ohne Einkünfte aus Untervermietung),
 - Renten, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder.

Bei

- Einkünften aus selbstständiger Arbeit sowie
- Einkünften aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft

ist wohngeldrechtlich der Gewinn als Einkommen zu berücksichtigen.

Zu berücksichtigen sind neben den steuerpflichtigen Einkünften auch einige im Gesetz genannte steuerfreie bzw. teilweise steuerfreie Einnahmen sowie einige Freibeträge, Absetzungen oder Abschreibungen, die steuerrechtlich absetzbar sind.

Das betrifft im Einzelnen u.a. folgende Einnahmen:

- Versorgungsbezüge (z.B. Wartegelder, Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengelder) und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen,
- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit,
- Arbeitslohn, der vom Arbeitgeber pauschal besteuert wird,
- der Sparerfreibetrag,
- Rentenleistungen (z.B. Altersrenten, Witwen-/Witwerrenten, Berufsunfähigkeitsrenten, Erwerbsunfähigkeitsrenten, Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit, Renten aus privaten Versicherungen auf den Erlebens- und Todesfall, Versorgungsrenten),
- der Mietwert eigengenutzten Wohnraums,
- Ansparabschreibungen, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen,
- Rentenleistungen und Bezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach Gesetzen, die auf dieses verweisen,
- Lohn- und Einkommensersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Krankengeld, Krankentagegeld, Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Eingliederungshilfe, Verdienstaufschlagsentschädigung, Vorruhestandsgeld, Aufstockbeträge und Zuschläge zu den Leistungen),
- Ausländische Einkünfte,
- die der Pflegeperson ersetzten Aufwendungen für die Kosten der Erziehung bei Tagespflege und bei Vollzeitpflege von Kindern und Jugendlichen und bei Vollzeitpflege für junge Volljährige sowie der laufenden Leistungen für die Kosten des notwendigen Unterhalts für Minderjährige und junge Volljährige in betreuten Wohnformen,
- Pflegegeld für Pflegehilfen, wenn keine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Pflegebedürftigen geführt wird,
- Ausbildungsbedingte Zuschüsse (z.B. Berufsausbildungsbeihilfe, Stipendien, Leistungen der Begabtenförderungswerke, Zuschüsse nach dem BAföG und nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz),
- als Zuschüsse gewährte Graduiertenförderung,
- Unterhaltsleistungen (als Geld- oder Sachleistungen) von nicht zum Familienhaushalt rechnenden Personen, Unterhaltshilfen, Unterhaltsbeihilfen und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
- Abfindungen.

Auch **einmaliges Einkommen**, das innerhalb von drei Jahren vor der Antragstellung angefallen ist, ist wohngeldrechtlich zu berücksichtigen und daher anzugeben.

Zum **Nachweis über das Jahreseinkommen** ist es erforderlich, entsprechende Belege (z.B. die Verdienstbescheinigung, den letzten Einkommensteuerbescheid, Vorauszahlungsbescheide und die letzte Einkommensteuererklärung sowie die Bilanz oder eine Einnahmeüberschussrechnung) vorzulegen.

- 11 Von den Einnahmen sind die **Werbungskosten / Aufwendungen bzw. Betriebsausgaben** abzusetzen. Hierfür gelten die im Einkommensteuergesetz festgelegten Pauschalbeträge. Bei den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit beträgt der Pauschalbetrag 920 Euro im Jahr, bei Einkünften aus Kapitalvermögen 51 Euro (bei Ehegatten sind die Einkünfte jedes Ehegatten gesondert um den Pauschalbetrag zu mindern), bei Renteneinkünften jährlich 102 Euro. Sofern Sie höhere Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend machen wollen, müssen diese im Einzelnen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Bereits von anderen Leistungsträgern erstattete Werbungskosten oder Aufwendungen können nicht noch einmal berücksichtigt werden.
- 14 Aufwendungen für die Erfüllung gesetzlicher **Unterhaltsverpflichtungen** werden bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder einem Bescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegen diese Titel nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen auf Nachweis wie folgt abgesetzt werden:
 - bis zu 3.000 Euro für ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied, das auswärts untergebracht ist und sich in Ausbildung befindet,
 - bis zu 6.000 Euro für einen nicht zum Haushalt rechnenden geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten,
 - bis zu 3.000 Euro für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person.
- 15 Eine häusliche Pflegebedürftigkeit liegt nicht bei Personen vor, die stationär (in Heimen) untergebracht sind.
- 18 **Lesen Sie sich bitte die Anmerkungen genau durch, beachten Sie Ihre Mitteilungspflicht und bestätigen Sie Ihre im Antrag gemachten Angaben mit Datum und Ihrer Unterschrift.**

Wenn Sie weitere Auskünfte benötigen, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an die Mitarbeiter Ihrer zuständigen Wohngeldstelle.